

Geschäftsordnung



Inhalt:	Seite:
§ 1 Einladung zur Landesvertreterversammlung	2
§ 2 Leitung der Versammlung	2
§ 3 Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfähigkeit	2
§ 5 Wortmeldungen und Worterteilung	2
§ 6 Verweisung zur Sache	3
§ 7 Wortentziehung	3
§ 8 Bemerkungen zur Geschäftsordnung	3
§ 9 Übergang zur Tagesordnung	3
§ 10 Schluss der Beratung	3
§ 11 Persönliche Erklärungen	3
§ 12 Abstimmung	4
§ 13 Abstimmungsregeln	4
§ 14 Protokollführung	4
§ 15 Geltungsbereich	4

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 22. November 1979 eine Geschäftsordnung verabschiedet, die vom baden-württembergischen Innenministerium unter der Nr. V 1783/11 am 14. Februar 1980 genehmigt wurde. Sie wurde im DAB 4/1980 BW, S. 74 bekannt gemacht.

§ 1 Einladung zur Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung ist gemäß § 7 (7) der Satzung jährlich mindestens einmal vom Präsidenten einzuberufen.

§ 2 Leitung der Versammlung

Den Vorsitz in der Landesvertreterversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, der Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.



§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind fünf Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Landesvertreterversammlung die Tagesordnung. Dabei können Dringlichkeitsanträge mit Mehrheit zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern nicht im Einzelfall die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss etwas anderes beschließt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Vorsitzende die Sitzung auf oder setzt sie solange aus, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

§ 5 Wortmeldungen und Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende führt die Rednerliste. Wortmeldungen werden in zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt.
- (2) Dem Justitiar der Architektenkammer ist auf Antrag jederzeit das Wort zur Sache zu erteilen. Außer der Reihe erhalten ferner der Berichterstatter zum Beratungsgegenstand und der Vertreter des Aufsichtsministeriums das Wort.
- (3) Anträge zu einem Beratungsgegenstand können nur gestellt werden, solange die Beratungen über diesen Punkt nicht abgeschlossen sind.
- (4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Die Redezeit kann auf Beschluss der Landesvertreterversammlung begrenzt werden.

§ 6 Verweisung zur Sache

Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Vorsitzenden zur Sache verwiesen.

§ 7 Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede zweimal zur Sache verwiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 8 Bemerkungen zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge erteilt. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen.



§ 9 Übergang zur Tagesordnung

Bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über den Antrag wird vor Änderungsanträgen abgestimmt. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und einer gegen den Antrag zu hören.

§ 10 Schluss der Beratung

- (1) Schluss der Beratung kann beantragt werden, wenn alle Berufsgruppen zur Darlegung ihres Standpunktes Gelegenheit hatten. Über den Antrag wird ohne Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste bekannt zu geben.
- (2) Der Vorsitzende erklärt die Beratung über einen Gegenstand für beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Zu einer persönlichen Erklärung erteilt der Vorsitzende nach Erledigung eines Beratungsgegenstandes demjenigen das Wort, der einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen unrichtigen Angriff abwehren oder eine unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen sachlich richtig stellen will.

§ 12 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung gestellte Anträge müssen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Über mehrere Teile eines Antrags kann getrennt abgestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Landesvertreterversammlung.
- (3) Widerspricht ein Antragsteller der getrennten Abstimmung über einen Antrag, so muss über diesen im Ganzen abgestimmt werden.

§ 13 Abstimmungsregeln

- (1) Der Antrag des Berichterstatters gilt als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge hierzu vor, so wird jeweils über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Anträgen zur Sache, über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht; vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abgestimmt.
- (3) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht mehr erteilt.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Ist der Vorsitzende über das Ergebnis der Abstimmung im Zweifel, so wird die Gegenprobe gemacht und, wenn auch diese keine Klarstellung ergibt, namentlich abgestimmt. Auf Antrag von fünf Landesvertretern muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.



§ 14 Protokollführung

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Das Protokoll ist den Landesvertretern innerhalb von 30 Arbeitstagen zuzusenden.

§ 15 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung findet sinngemäß Anwendung auf die Bezirksvertreterversammlungen.